

Vereinsatzung

Narrenzunft Bad Niedernauer
„Stoagrättle“ 1981 e.V.



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein – im Folgenden als Zunft bezeichnet – führt den Namen
Narrenzunft Bad Niedernauer Stoagrättle 1981 e.V.
und hat seinen Sitz in Rottenburg a.N. – Bad Niedernau. Er ist im
Vereinsregister des Amtsgerichts Rottenburg am Neckar eingetragen.
- (2) Er ist politisch religiös neutral.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Zunft ist berechtigt, Dachorganisationen beizutreten, soweit die
Selbstständigkeit der Zunft bewahrt bleibt.

§ 2 Zweck

- (1) Die Zunft dient der Erhaltung und Pflege der althergebrachten, historischen
Fasnetsbräuche unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Veranstaltung
von und Teilnahme an Narrenumzügen, Teilnahme an Narrentreffen,
Brauchtumsvorführungen und sonstigen Veranstaltungen, die der Pflege
herkömmlichen Fasnet-Brauchtums gelten.
- (3) Die Zunft verfolgt ausschließlich unter unmittelbar gemeinnützige Zwecke
im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche
Zwecke.
- (4) Die Mittel der Zunft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet
werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Zunft.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Zunft fremd sind
oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Organe

Zunftorgane sind:

1. die Mitgliedsversammlung
2. der Narrenrat
3. der Vorstand

§ 4 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von sämtlichen Mitgliedern der Zunft
gebildet.

Sie findet jährlich einmal – spätestens im Oktober – statt. Den Zeitpunkt legt der Narrenrat fest.

- (2) Ihre Einberufung durch den Zunftmeister erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch Veröffentlichung in der Tagespresse, örtlichen Mitteilungsblatt oder durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder, ohne zwingende Mitteilung der Tagesordnung. Bei Benachrichtigung im örtlichen Mitteilungsblatt muss eine schriftliche Mitteilung nur an die auswärtigen Mitglieder gemacht werden.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung, die von jedem Mitglied gestellt werden können, müssen spätestens am 5. Tag vor dem Tag der Versammlung beim Zunftmeister schriftlich und mit kurzer Begründung versehen eingehen. Hierauf ist in der ersten öffentlichen Bekanntmachung oder in der schriftlichen Einladung hinzuweisen. Die gilt nicht für Anträge auf Beschluss des Narrenrates.
- (4) Die Tagesordnung wird in der Mitgliederversammlung aufgelegt. Sie muss folgende Punkte enthalten: Jahresbericht des Vorstandes, Bericht der Kassenprüfer, Aussprache, Entlastung und zutreffendenfalls Anträge, Neuwahlen, Satzungsänderungen.
- (5) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:
 - a) die Wahl des Narrenrates,
 - b) die Wahl der Kassenprüfer,
 - c) die Entlastung des Vorstandes und des Narrenrates bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung,
 - d) die Beschlussfassung über eingegangene Anträge,
 - e) die Festlegung bzw. Veränderung der Höhe des Jahresbeitrages der Mitglieder,
 - f) die Änderung der Satzung.
- (6) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Zunftmeister. Zur Leitung der Entlastung und der Neuwahl des Narrenrates ist aus der Mitte der Versammlung eine Person (Wahlleiter) zu bestellen.
- (7) Die Abstimmungen sind offen, es sei denn, dass geheime Abstimmung beantragt oder diesem Antrag von mindestens einem Drittel der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder zugestimmt wird. Die Wahlen sind geheim. Liegt nur ein (Gesamt – oder Einzel -) Vorschlag vor, so kann die Wahl durch Zuruf oder offene Abstimmung erfolgen. Es können auch Personen vorgeschlagen werden, die nicht anwesend sind. Dem Wahlleiter bzw. dem die Wahl leitenden Vorstandsmitglied ist eine

schriftliche Erklärung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass der Vorgeschlagene im Falle seiner Wahl das Amt annimmt.

- (8) Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen stets beschlussfähig. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ergibt sich bei Wahlen Stimmengleichheit so ist in einem weiteren Wahlgang eine Stichwahl zwischen den stimmengleichen Personen durchzuführen. Notfalls ist die Stichwahl zu wiederholen.
- (9) Bei geheimen Abstimmungen wird das Wahlergebnis durch eine mindestens dreiköpfige Wahlkommission, die die Versammlung auf Vorschlag des Narrenrates bestellt, ermittelt.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich öffentlich, es sei denn, dass die Öffentlichkeit durch Mehrheitsbeschluss (Mehrheit der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder, Enthaltung gilt als Ablehnung) ausgeschlossen wird.

§ 5 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Zunftmeister innerhalb 6 Wochen einzuberufen, wenn
 - a) dies vom Narrenrat mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder beschlossen wird, oder
 - b) die Einberufung schriftlich von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes beantragt wird.
- (2) § 4 gilt entsprechend; in der Bekanntmachung oder schriftlichen Einladung muss jedoch die Tagesordnung, und dass es sich um eine außerordentliche Mitgliederversammlung handelt, enthalten sein.

§ 6 Narrenrat

- (1) Der Narrenrat ist das Beratungsorgan der Zunft.
Er beschließt über alle Angelegenheiten der Zunft zwischen den Mitgliederversammlungen; insbesondere teilt er die Funktionen und Aufgaben zu und auf, bereitet die Zunftveranstaltungen vor, legt die Fest- und Umzugsprogramme fest.

Er ist berechtigt, hierzu auch Nichtmitglieder als Mitarbeiter heranzuziehen, die jedoch kein Stimmrecht besitzen. Der Narrenrat ist zugleich II. Disziplinarinstanz.

- (2) Der Narrenrat setzt sich zusammen aus :

- a) den Mitgliedern des Vorstandes und
- b) höchstens 7 weiteren Mitgliedern.

Er wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Der Narrenrat ist vom Zunftmeister nach Bedarf oder auf schriftliches Verlangen unter Angabe der Tagesordnung, durch schriftliche Ladung alsbald ohne Einhaltung einer bestimmten Frist einzuberufen.
- (4) Der Narrenrat beschließt mit einfacher Mehrheit (ausgehend von den gültigen abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltung als Ablehnung zählt) und ist beschlussfähig, wenn wenigstens der Zunftmeister oder einer seiner Stellvertreter und mindestens insgesamt die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds (wenn offen abgestimmt wird).
Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
Die Beschlussfassung erfolgt offen, es sei denn, dass ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird. Wegen der Wahlen zum Vorstand siehe auf § 7.
- (5) Der Narrenrat hat das Recht, für jedes Mitglied des Narrenrates, dass während der Wahlperiode aus irgendwelchen Gründen ausscheidet, aus dem Kreis der Zunftmitglieder ein anderes zu berufen. Die Berufung gilt bis zur folgenden Mitgliederversammlung.
- (6) Der Narrenrat ist ferner berechtigt, bei Bedarf aus dem Kreis der Zunftmitglieder weitere –außerordentliche- Narrenratsmitglieder zu berufen, die, falls nachfolgende Mitgliederversammlung die Berufung billigt, ab deren Bestätigung ordentliches Narrenratsmitglied sind.
- (7) Der Narrenrat stellt zu Beginn des Geschäftsjahres den Haushaltsplan auf. Er überwacht dessen Ausführung anhand von Haushaltsüberwachungslisten. Außerhalb der Ansätze in den Haushaltsüberwachungslisten können die Mitglieder des Vorstandes über einen vom Narrenrat jährlich zu bestimmenden Betrag verfügen, über den zum Schluss des Rechnungsjahres abzurechnen ist. Der Narrenrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Zunftmeister (Vorsitzender),
 - b) dem Zeremonienmeister (1. stv. Vorsitzender)
 - c) dem Schriftführer (2. stv. Vorsitzender)
 - d) dem Kassier (3. stv. Vorsitzender)

Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Jedes Mitglied des Vorstandes bleibt jedoch geschäftsführend so lange im Amt, bis es durch Neuwahl eines Nachfolgers ersetzt ist. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Gesetzlicher Vertreter der Zunft im Sinne des § 26 BGB ist der Zunftmeister. Er vertritt die Zunft gerichtlich und außergerichtlich. Der Zunftmeister leitet die Mitgliederversammlungen und Narrenratssitzungen. Er hat das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse und Gruppen, zu denen er jeweils eingeladen werden kann, teilzunehmen. Im Falle seiner Verhinderung stehen diese Rechte dem Zeremonienmeister, dem Schriftführer oder dem Kassier je zu. Der Fall der Vertretung ist nach außen – Dritten gegenüber – nicht nachzuweisen. Im Innenverhältnis haben Zeremonienmeister, Schriftführer und Kassier jedoch die oben Absatz 1 festgelegte Reihenfolge einzuhalten und dürften nur bei Verhinderung – oder auf Grund Auftrags – des oder der Vorgehenden tätig werden. Für den Fall des Verstoßes hiergegen sind sie der Zunft ersatzpflichtig.
- (3) Der Zeremonienmeister ist 1. Stellvertreter des Zunftmeisters. Er achtet auf die Einhaltung der Maskenordnung. Ihm obliegen die Ordensverleihungen sowie alle weiteren Zeremonien, die im Rahmen der Aufgaben der Zunft anfallen.
- (4) Dem Schriftführer – 2. Stellvertreter des Zunftmeisters – obliegen die Fertigung der Protokolle, die über sämtliche Narrenrats- oder Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen zu fertigen sind, die Führung der Zunftchronik sowie der gesamte Schriftverkehr. Die Protokolle der Narrenrats- und Vorstandssitzungen sind jeweils bei der nächsten Narrenratssitzung zu verlesen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Zunftmeister gegenzuzeichnen und in der folgenden Mitgliederversammlung zu verlesen. Er führt die Mitgliederliste.
- (5) Dem Kassier – 3. Stellvertreter des Zunftmeisters - obliegt die gesamte Kassenführung, soweit der Narrenrat nichts anderes festlegt. Er ist zur ordnungsmäßigen Buchführung verpflichtet und vollzieht die Beschlüsse des Narrenrats über Einnahmen und Ausgaben. Ausgaben (bar oder unbar) dürfen vom Kassier erst nach Gegenzeichnung des Zunftmeisters (im Falle der Verhinderung durch den Zeremonienmeister oder Schriftführer) getätigt werden; der Narrenrat ist befugt, die Auszahlungen bis zu einer bestimmten Höhe im Einzelfall von dem Erfordernis der Gegenzeichnung zu befreien. Der Kassier hat in der jeweils folgenden Narrenratssitzung die inzwischen eingegangenen bezahlten oder noch unbezahlten Rechnungen bekanntzugeben.

Der Kassier hat sein Buchwerk spätestens 14 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung abzuschließen und in geordneter und übersichtlicher Form den Kassenprüfern vorzulegen. Dem Narrenrat gegenüber ist er auf Verlangen jederzeit – gegebenenfalls unter Nachweis der gewünschten Belege – zur Auskunft und Rechenschaft verpflichtet.

- (6) Vorstehende Bestimmungen über den Kassier gelten entsprechend auch für die mit besonderer Kassenführung betrauten Personen (wie z.B. Wirtschaftskasse, Abzeichenverkauf)
- (7) Der Vorstand – als Gremium – ist zugleich 1. Disziplinarinstanz, soweit in der Ordnung über die Gruppen in § 12 nichts anderes festgelegt ist.
- (8) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds. Das Gremium ist beschlussfähig, wenn wenigstens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Ladung zu den Sitzungen erfolgt form- und fristlos durch den Zunftmeister; auf die Möglichkeit der Teilnahme aller Mitglieder an den Sitzungen ist jedoch Bedacht zu nehmen.

§ 8 Kassenprüfer

- (1) In jeder ordentlichen Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer gewählt, die bis zur folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung bestellt sind. Wiederwahl ist zulässig.
Diese haben die verantwortliche Pflicht, so rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung die Buch – und Kassenführung des Kassiers, wozu auch die Buch – und Kassengeschäfte besonderer Kassen gehören, zu überprüfen, dass etwaige Unstimmigkeiten bis zur Mitgliederversammlung aufgeklärt werden können. Sie sind verpflichtet, etwa entdeckte Unordentlichkeiten unverzüglich dem Zunftmeister mitzuteilen. Sie haben an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedem Kassenprüfer muss auf seinen Wunsch in der Mitgliederversammlung das Wort erteilt werden.
- (2) Der Narrenrat ist berechtigt, die Kassenprüfer mit einer außerordentlichen – auch unvorangekündigten - Überprüfung der Geschäfte des Kassiers wie der Geschäfte jener Person, die besondere Kassen verwalten, zu beauftragen; die Kassenprüfer sind in einem solchen Falle verpflichtet, dem Auftrag des Narrenrates unverzüglich Folge zu leisten. Im Rahmen eines solchen Auftrages sind die Kassenprüfer – auch einzeln- berechtigt, die Bankkonten der Zunft einzusehen.

- (3) Im Falle der Verhinderung der oder eines Kassenprüfers oder falls das Amt eines solchen während der Wahlperiode endigt, erfolgt Bestellung durch den Narrenrat aus dem Kreis der Mitglieder der Zunft; diese dürfen jedoch nicht Mitglieder des Narrenrates oder mit Kassengeschäften betraut gewesen sein.

§ 9 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied werden kann jede Person über 14 Jahre ohne Rücksicht auf Geschlecht oder Rasse.
Die Anmeldung kann bei jedem Mitglied des Narrenrates erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet im Zweifel der Vorstand. Gegen seine Ablehnung kann der Narrenrat einberufen werden, der endgültig entscheidet.
Der Jahresbeitrag, den die Mitgliederversammlung generell festlegt, ist mit der Anmeldung fällig; die Aufnahme als Mitglied gilt erst mit der Zahlung des ganzen Betrages als erfolgt. Für die Beitragszahlung ist jedoch der Tag der Anmeldung maßgebend. Im Falle der Ablehnung der Aufnahme ist der erste Jahresbeitrag unverzüglich zurückzuerstatten.
- (2) Der Jahresbeitrag ist jeweils im ganzen Betrag zum 1. April fällig.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, jederzeit die Interessen der Zunft zu wahren und den Jahresbeitrag fristgerecht zu bezahlen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Zunftvermögen. Etwaige zunftfeigene Gegenstände sind unverzüglich zurückzugeben.
- (5) Der Austritt aus der Zunft kann auf 31. Dezember jeden Jahres durch schriftliche Erklärung dem Zunftmeister, dem Schriftführer oder Kassier gegenüber, die vor dem 16. Dezember zugegangen sein muss, wenn sie wirksam sein soll, erfolgen. Der Austritt wird auf Wunsch schriftlich bestätigt.
- (6) Der Ausschluss eines Mitglieds ist zulässig:
- a) bei Vernachlässigung der satzungsgemäßen oder im Einzelfall aufgetragenen Zunftpflichten,
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Ordnung der Zunft,
 - c) wegen unehrenhaften Betragens oder Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - d) im Falle des Verzugs mit der Beitragszahlung trotz Mahnung unter Fristsetzung,
 - e) im Falle der Verweigerung, Nichtbefolgung oder Nichteinhaltung disziplinarer Maßnahmen oder Auflagen.

§ 10 Ehrenmitglieder

- (1) Mitglieder, die sich für die Interessen der Zunft besonders eingesetzt haben oder Narrenräte mit mindestens 10 jähriger Zugehörigkeit zur Narrenzunft, können durch den Narrenrat zu Obnarren ernannt werden.
- (2) Wer insgesamt 10 Jahre das Amt des Zunftmeisters innehatte, wird bei seinem nicht unehrenhaften Ausscheiden aus dem Vorstand automatisch Ehrenzunftmeister. Ehrenzunftmeister können zu jeder Narrenratssitzung geladen werden, an denen sie ohne Stimmrecht teilnehmen dürfen. Sie haben freien Eintritt zu jeder Zunftveranstaltung.

§ 11 Disziplinargewalt

- (1) Der Zunft steht gegenüber Ihren Mitgliedern die Abrügung aller Unregelmäßigkeiten innerhalb der Zunft bei Verstößen gegen Satzung und Ordnungen, Nichtbefolgung von Anordnungen der satzungsgemäßen Organe oder Nichtbeachtung von Weisungen der beauftragten Funktionäre zu.

- (2) Als Disziplinarmaßnahmen sind zulässig:

Verwarnung, Auflagen, Verweis,
befristetes Verbot des Auftretens,
Ausschluss und
bei vorsätzlicher Beschädigung von Zunftgut,
Erkennung auf Schadensersatz.

Es sind auch mehrere Maßnahmen nebeneinander möglich.

- (3) Vor jeder Entscheidung ist dem Beschuldigten unter mündlicher oder schriftlicher Mitteilung der Beschuldigung Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme unter Angaben einer angemessenen Frist zu geben. Jede Entscheidung ist dem Beschuldigten schriftlich mitzuteilen und falls sie mündlich eröffnet wurde, schriftlich zu bestätigen.
- (4) Gegen die Entscheidung der 1. Instanz – dem Vorstand – oder falls der Gruppenführer entschieden hat, dem Gruppenführer ist binnen zweier Wochen ab Absendung der schriftlichen Entscheidung oder schriftlichen Bestätigung Berufung an den Narrenrat zulässig. Die Berufung ist schriftlich beim Zunftmeister einzureichen und zu begründen. Die Disziplinarentscheidung bzw. die schriftliche Bestätigung derselben soll den Tag der Absendung und muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.
- (5) Der Narrenrat kann den Beschuldigten mündlich anhören; hierauf besteht kein Rechtsanspruch.

(6) Die Entscheidung des Narrenrates ist endgültig.

(7) Entzieht sich ein Mitglied durch Austritt einer Maßnahme, so tritt diese mit dem Wiedereintritt in die Zunft in Kraft. Ein anhängiges Verfahren ist auch bei erfolgtem Austritt durchzuführen.

§ 12 Gruppen innerhalb der Zunft

Gruppen innerhalb der Zunft sind möglich unter Aufsicht des Vorstandes und des Narrenrates.

§ 13 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen, die nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden können, bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung.

(2) Soll der Zweck der Zunft geändert werden, so ist eine Drei-Viertel-Mehrheit erforderlich.

§ 14 Ergänzende Bestimmung des BGB

Soweit diese Satzung nichts anderes festlegt, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über den eingetragenen Verein.

§ 15 Auflösung

(1) Die Auflösung der Zunft kann nur durch den Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Sie muss mit dreiviertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden; hierbei werden Enthaltungen als Ablehnung gezählt. Diese Bestimmung kann nicht mit Hilfe des §13 abgeändert werden.

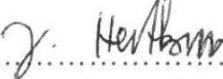
(2) Über den Antrag auf Auflösung kann in der Mitgliederversammlung, zu der er gestellt ist, nur beraten werden. Falls der Antrag in dieser Versammlung eine Mehrheit nach Maßgabe des § 4 findet, ist innerhalb von 6 Wochen eine – gegebenenfalls weitere – außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen; § 5 gilt entsprechend, aus der Bekanntmachung oder schriftlichen Einladung muss der Tagesordnungspunkt ersichtlich sein.


(3) Bei Auflösung der Zunft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen der Zunft zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

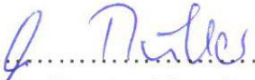
Rottenburg - Bad Niedernau, 19.03.2016

Der Vorstand:


.....
Zunftmeister/in (Vorsitzende/r)


.....
Zeremonienmeister/in (1. stv. Vors.)


.....
Schriftführer/in (2. stv. Vors.)


.....
Kassier/in (3. stv. Vors.)